

**Satzung  
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung  
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr  
der Verbandsgemeinde Rheinauen**

**vom 25. Juni 2018**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rheinauen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Abs. 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Grundsatz**

Die Verbandsgemeinde Rheinauen unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

**§ 2  
Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

**§ 3  
Entgeltliche Leistungen**

(1) Die Verbandsgemeinde Rheinauen kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.

(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.

(3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

(4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

**§ 4  
Schuldner**

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

(2) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte je angefangene 30 Minuten berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage),
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage),
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 der Anlage),
4. den pauschalen Verrechnungssätzen für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen (Nr. 4 der Anlage),

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze zu erstatten.

(5) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausstattung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminiertes Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umgebung werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze in tatsächlicher Höhe berechnet.

(6) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.

(7) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

## § 6

### Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung.
- (2) Der Kostenersatz wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Rheinauen ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## § 7

### Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Rheinauen nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

## § 8

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 19.03.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten gem. § 11 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. Nr. 16, S. 272) außer Kraft:
  1. die „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Altrip vom 29. Oktober 2001“,
  2. die „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Neuhofen vom 24.01.2007“ in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.03.2010 und
  3. die „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Waldsee (alt) vom 04. Juni 1987“

Waldsee, 25.06.2018

Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen



*Otto Reiland*  
Bürgermeister  
Otto Reiland

## Anlage

### zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Rheinauen vom

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr  
der Verbandsgemeinde Rheinauen

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1.1	<b>Fahrzeuge</b> Je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung	
1.2	Kommandowagen KdoW	19,00 Euro
1.3	Einsatzleitwagen ELW 1	20,00 Euro
1.4	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	19,00 Euro
1.5	Mehrzwecktransportfahrzeug MZF 2	22,00 Euro
1.6	Mehrzwecktransportfahrzeug MZF 3	36,00 Euro
1.7	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	26,00 Euro
1.8	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	42,00 Euro
1.9	Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	42,00 Euro
1.10	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	42,00 Euro
1.11	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	36,00 Euro
1.12	Löschgruppenfahrzeug LF 8/TS	30,00 Euro
1.13	Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	36,00 Euro
1.14	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 und 16/25	26,00 Euro
1.15	Drehleiter DLK 23-12	54,00 Euro
1.16	Messfahrzeug-Gefahrstoff MefG	22,00 Euro
1.17	Rettungsboot RTB 1	15,00 Euro
1.18	Rettungsboot RTB 2	19,00 Euro
1.19	Mehrzweckboot	22,00 Euro
2.	<b>Personal</b>	
2.1	Je freiwillige/n Feuerwehrangehörige/n	38,80 Euro/Std.
2.1	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	125% vom aktuell gültigen Mindestlohn/Std.

3	<b>Sonstiges</b>	
3.1	<p>Falschalarm durch private Brandmeldeanlage (Pauschale) :</p> <p>Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den für dieses Alarmstichwort vorgesehenen Fahrzeuge gemäß den jeweiligen Alarm- und Ausrückeordnungen. Für das Personal sind die tatsächlich eingesetzten Mannschaftenstärken zu Grunde zu legen. Als Zeitbedarf sind 30 Minuten zu berücksichtigen.</p>	---
3.2	<p>Missbräuchliche Alarmierung</p> <p>Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß des Verzeichnisses der Kostensätze berechnet.</p>	---